



Hinweise zur Entsorgung von Schlämmen aus Regenrückhaltebecken, Regenklär- und Feuerlöschteichen sowie ähnlichen Anfallstellen (Stand: Februar 2013) ¹

1. Veranlassung

Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche müssen zunehmend entschlammt werden, um auch für die häufiger vorkommenden Starkregenereignisse ausreichend Puffervolumen vorzuhalten. Dies führt im Einzelfall zu relevantem Schlammanfall.

Hinsichtlich der Entsorgung von Schlämmen aus Regenrückhaltebecken, Regenklärteichen, Feuerlöschteichen und ähnlichen Anfallstellen stellen sich u. a. immer wieder folgende Fragen:

- ➔ Wie sind diese Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung einzustufen?
- ➔ Welche Entsorgungswege gibt es für diese Abfälle?
- ➔ Welche Belastungen treten typischerweise bei diesen Abfällen auf? Welche Untersuchungspflichten bestehen?
- ➔ Welche behördlichen Entscheidungen sind bei den verschiedenen Entsorgungswegen einzuholen?

Um den Vollzugsbehörden eine Hilfestellung hierfür zu geben, haben Vertreter der unteren Abfallentsorgungsbehörden und des MLUR dieses Merkblatt erarbeitet.

Dessen Anforderungen können auch für die Entsorgung von Räumgut aus der Unterhaltung von Entwässerungsgräben herangezogen werden, wenn dieses nicht, wie allgemein üblich, an der Anfallstelle verbleiben kann.

Das Merkblatt gilt nicht für die Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Vorklärbecken (Klärgruben) von Kleinkläranlagen, die entsprechend ausgelegten Kläranlagen zuzuführen sind, und für weitgehend ausgefaulte Schlämme aus Klärteichen, die nach den Vorgaben der Klärschlammverordnung direkt verwertet werden können.

2. Anfallstellen und Abfallschlüssel

Bei Unterhaltungsarbeiten fallen an folgenden Stellen Schlämme an:

- ➔ Regenrückhaltebecken (RRB, Rückhaltung von Niederschlagswasser),
- ➔ Regenklärteiche (RRB, indem sich auch Sand absetzen soll),
- ➔ Feuerlöschteiche (Bereitstellung von Löschwasser, ggf. als RRB ausgelegt),
- ➔ Fischzuchtteiche,
- ➔ Dorfteiche (ohne technische Funktion),
- ➔ Entwässerungsgräben.

¹ Aktualisierung Febr. 2013: Fußnote auf S. 5 und in Anlage zur Umsetzung der Novelle der BioAbfV

Diese Schlämme sind grundsätzlich als Abfall zu betrachten. Ausgenommen hiervon sind Schlämme, die für eine notwendige Maßnahme in der dafür erforderlichen Menge und in ordnungsgemäßer, vor allem umweltverträglicher Weise direkt vor Ort wieder eingesetzt werden.

Auch wenn Regenklärteiche als Abwasserbehandlungseinrichtungen betrachtet werden können, ist es nicht sinnvoll, daraus entnommene Schlämme den Abfallschlüsseln 190802 (Sandfangrückstände) oder 190805 (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser) zuzuordnen. Bei einer Einstufung als Klärschlamm unterläge der Schlamm den Regelungen der AbfKlärV ohne dass der Schlamm über die typischen Eigenschaften "echter Klärschlämme" verfügte. Die Notwendigkeit, die Maßgaben der AbfKlärV (Bodenuntersuchung, Nachweispflicht, Mengenbeschränkungen, Aufbringungsverbote u.a.) bei der Aufbringung zu beachten, ist nicht gegeben. Bei einer Einstufung als Sandfanggut würden bestimmte Verwertungswege nach der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) oder nach den Technischen Regeln Boden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erschwert, da Sandfanggut nicht als Boden bzw. Bodenmaterial eingestuft wird.

Mitunter sind Regenrückhaltebecken in Gewässer 2. Ordnung integriert. Eine Zuordnung dieser Schlämme zu den Abfallschlüsseln für Baggergut 170505* oder 170506, je nachdem, ob es gefährliche Stoffe enthält, wäre unter formellen Aspekten die richtige Wahl.

Da andere Abfallschlüssel für die infrage kommenden Entsorgungswege ungeeignet sind (s.o.), wird empfohlen, den Abfallschlüssel für Baggergut generell für alle o.g. Schlämme zu verwenden.

Diese Einordnung hat auch den Vorteil, dass ein Spiegeleintrag für einen gefährlichen Abfall zur Verfügung steht, wenn der Schlamm bestimmte Belastungen aufweist.

3. Qualitäten

Die Belastung der Schlämme wird im Wesentlichen durch das Einzugsgebiet des Beckens, Teichs oder Grabens und dessen unmittelbare Umgebung sowie den Zeitraum seit der letzten Entschlammung bestimmt. Einträge finden statt durch Verunreinigungen von den Straßen und befestigten Flächen, durch Nährstoffe aus der Dränage landwirtschaftlicher Flächen, durch Luftschadstoffe sowie durch Laub und andere Verwehungen. Ist beispielsweise ein Gewerbegebiet an das RRB angeschlossen, muss auch mit spezifischen Einträgen aus der gewerblichen oder industriellen Tätigkeit gerechnet werden.

Regenrückhaltebecken haben unter anderem die Aufgabe Schadstoffe zurückzuhalten, weshalb hier erhöhte Schadstoffbelastungen zu erwarten sind. Es gibt Hinweise, dass in Abhängigkeit von Bedachungen im Einzugsbereich mit erhöhten Kupfer-, Zink- oder auch Bleibelastungen zu rechnen ist. Aber auch andere Schwermetalle (bspw. Chrom, Cadmium) und organische Schadstoffe bzw. Summenparameter wie MKW, EOX, PAK, BTEX und PCB können erhöhte Werte aufweisen.

Auch bei Schlämmen aus anderen Teichen muss nach den vorliegenden Erfahrungswerten mit Schadstoffbelastungen oberhalb der Z 0-/Z0*-Werte der

Technischen Regeln (TR) bzw. der Vorsorgewerte der BBodSchV gerechnet werden, so dass eine uneingeschränkte Verwertung nicht mehr zulässig ist.

Grundsätzlich ist daher eine Untersuchung der Schlämme vor einer Verwertung notwendig. Der Untersuchungsumfang sollte sich dabei an den TR Boden (Stand: 2004) bzw. der BBodSchV orientieren und bei Bedarf um Parameter ergänzt werden, für die es Verdachtsmomente gibt. Wenn ausreichend Untersuchungen und Erfahrungen vorliegen, könnte im Einzelfall ggf. der Umfang der zu untersuchenden Schlämme und der Parameter reduziert werden. Die Schadstoffbelastung von Schlämmen aus Regenrückhaltebecken und anderen ähnlichen Anfallstellen ist abhängig von der Korngröße und kann daher innerhalb eines Gewässers unterschiedlich hoch sein. Es kann daher sinnvoll sein, einzelne Bereiche getrennt zu beproben und auszubaggern, um die Menge an belastetem Schlamm möglichst gering zu halten.

Für eine Abgrenzung der Spiegeleinträge 170505* und 170506 können die Festlegungen gemäß der Norddeutschen Bauabfallvereinbarung vom 18.02.2000 analog angewendet werden. Dies bedeutet, dass Schlämme mit Eluatgehalten oberhalb der Zuordnungswerte der Nr. 4 im Anhang 1 der AbfAbIV (jetzt weitgehend Nr. 3 der Tabelle 2 im Anhang 3 der Deponieverordnung) für eine Deponie der Klasse I und / oder mit Feststoffgehalten oberhalb der nachfolgenden Werte als gefährliche Abfälle zu entsorgen sind.

Kohlenwasserstoffe (MKW, C ₁₀ -C ₂₂)	1.000 mg/kg TM
Arsen	150 mg/kg TM
PAK (nach EPA)	100 mg/kg TM
PCB (Summe nach LAGA)	10 mg/kg TM
BTEX	5 mg/kg TM
Cyanide (gesamt)	100 mg/kg TM

4. Entsorgungsalternativen und deren Anforderungen

Im folgenden Abschnitt werden die Zulässigkeit, die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Untersuchungspflichten und Grenzwerte sowie die zuständigen bzw. zu beteiligenden Behörden für die Entsorgungsalternativen beschrieben. Grundsätzlich federführend für die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Schlämmen aus den hier betrachteten Herkunftsbereichen ist die untere Abfallentsorgungsbehörde. Im Falle einer beabsichtigten Verwertung ist zu beachten, dass hier sowohl aus abfall- wie auch aus bodenschutzrechtlicher Sicht ein Nutzen mit der Maßnahme einherzugehen hat:

- ➔ Nach § 3 Abs. 23 KrWG ist Verwertung jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion

verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

- Beim Auf- und Einbringen in eine durchwurzelbare Bodenschicht ist nach § 12 Abs. 2 BBodSchV mindestens eine der dort genannten Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Dieser Nutzen muss auf Nachfrage durch den Träger der Maßnahme gegenüber den zuständigen Behörden plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen.

Die nachfolgenden Entsorgungsoptionen können unterschieden werden zwischen vorbereitender Entsorgung (Nr. 4.1 bis 4.3) und endgültiger Entsorgung (Nr. 4.4 bis 4.7). Nach Abschluss einer vorbereitenden Entsorgung sind die Anforderungen des sich daran anschließenden endgültigen Entsorgungsweges zu beachten.

In der Anlage werden die Entsorgungsoptionen und deren grundsätzliche Anforderungen zusammengefasst.

4.1 Zwischenlagerung

Zur Verbesserung der bodenmechanischen Kennwerte kann eine Zwischenlagerung zur Entwässerung sinnvoll sein. Möglicherweise ist eine Zwischenlagerung auch erforderlich, weil der beabsichtigte Verwertungsweg erst später genutzt werden kann.

In Abhängigkeit von der Menge zwischen zu lagernder Schlämme ist eine Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde oder die obere Abfallentsorgungsbehörde (LLUR) erforderlich. Hierzu ist die Mengenschwelle in Nr. 8.12 des Anhangs der 4. BImSchV zu beachten. Bereits oberhalb einer Gesamtlagerkapazität von 100 Mg bei nicht gefährlichen und 30 Mg bei gefährlichen Schlämmen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) einzuholen. Ausgenommen von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit wäre eine Lagerung am Entstehungsort der Abfälle bei einer Lagerdauer von unter einem Jahr (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV).

Hinsichtlich der Anforderungen an Befestigung und Entwässerung der Lagerflächen ist zumindest die untere Wasserbehörde zu beteiligen.

4.2 Behandlung in Bodenbehandlungsanlagen

Mit Schadstoffen belastete Schlämme können ggf. auch in einer Bodenbehandlungsanlage behandelt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der gewählte Abfallschlüssel im Annahmekatalog der Anlage enthalten ist. Im Anschluss an die Behandlung kommen die übrigen hier genannten Entsorgungswege in Betracht.

4.3 Behandlung in Erdenwerken (bspw. Vermischung mit sandigen Böden)

Zur Verbesserung der Bodeneigenschaften ist grundsätzlich eine Annahme der Schlämme in Erdenwerken möglich. Auch hier ist zunächst zu prüfen, ob der gewählte Abfallschlüssel im Annahmekatalog der Anlage enthalten ist.

Zu verhindern ist allerdings, dass in dem Erdenwerk die Einhaltung der für den vorgesehenen weiteren Verwendungszweck einschlägigen Schadstoffgrenzwerte nur durch die Vermischung mit „unbelasteten“ Böden erreicht wird. Die entsprechenden Parameter sind daher in den Schlämmen vor der Vermischung zu bestimmen und einzuhalten.

4.4 Durchwurzelbare Bodenschichten

Grundsätzlich können die betrachteten Schlämme als Baggergut in bzw. auf durchwurzelbare Bodenschichten ein- bzw. aufgebracht werden. Zumindest in Gemischen mit anderen Bodenmaterialien (s.u.) können auch durchwurzelbare Bodenschichten hergestellt werden, bspw. im Garten- und Landschaftsbau, im Sportplatzbau oder ähnlichen Anwendungen. Dabei sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an das Ein- und Aufbringen auf den Boden gem. § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV zu beachten. Ausführlich beschrieben sind die Anforderungen in der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, die die Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) gemeinsam mit den anderen Arbeitsgemeinschaften erarbeitet hat (s. www.umwelt.schleswig-holstein.de, Pfad: Bodenschutz, Altlasten / Allgemeine Informationen / Vollzugshilfen, Erlasse).

Bei der Verwendung in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ist der Gehalt an organischem Kohlenstoff (TOC-Wert) nicht direkt limitiert. Allerdings werden in der Vollzugshilfe die Mächtigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten von Material in Abhängigkeit des Humusgehaltes (TOC*2) geregelt (Tab. II-2 auf S. 19).

Die federführend zuständige Behörde richtet sich nach der Art der Maßnahme, in der Regel wird es entweder die untere Abfallentsorgungs- oder die untere Bauordnungsbehörde sein. Zu beteiligen sind mindestens die untere Bodenschutzbehörde und je nach Maßnahme auch die untere Naturschutzbehörde und/oder die Wasserbehörde. Zu beachten ist, dass Eingriffe durch Aufschüttungen und das Auffüllen von Bodenvertiefungen nach § 11 Abs. 2 LNatSchG genehmigungspflichtig sind, sofern die betreffende Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die Materialmenge mehr als 30 m³ beträgt.

Sonderfall: Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen

Grundsätzlich kommt eine Verwertung der Schlämme als Baggergut auch auf landwirtschaftlichen Flächen in Betracht, bspw. zur Muldenverfüllung, zur Bodenverbesserung und ggf. zur Düngung. Dabei sind insbesondere § 12 Abs. 4 bis 7 BBodSchV zu beachten. Unter anderem dürfen die Schadstoffbelastungen nur 70 % der Vorsorgewerte der BBodSchV betragen.

Die untere Bodenschutzbehörde ist zu beteiligen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde liegt nur bei düngerechtlichen Fragen vor, wird aber grundsätzlich empfohlen.²

² Die besondere Beachtung des Bodenschutzrechts unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde ist nicht erforderlich, sofern Schlamm aus Fischzuchtteichen mit dem Abfallschlüssel 02 02 01 gem. Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a) BioAbfV (zuletzt geändert am 23.04.2012) landwirtschaftlich verwertet werden soll (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG).

4.5 Einsatz in technischen Bauwerken und zur Verfüllung

Bei einer Verwertung der betrachteten Schlämme in technischen Bauwerken (bspw. Lärmschutzwall) und bei Verfüllungen von Abgrabungen sind die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20, Technische Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle, einzuhalten (hier überarbeitete Teile I und II - Einführungserlass V 626-5800.56.-05 vom 24.03.2006, siehe www.umwelt.schleswig-holstein.de, Pfad Abfallwirtschaft / Allgemeine Informationen / rechtliche Grundlagen / Vollzugshilfen, Erlasse).

Allerdings wird Baggergut in diesen Technischen Regeln nur dann als Bodenmaterial betrachtet, wenn es aus Sanden bzw. Kiesen mit einem maximalen Feinkornanteil ($< 63 \mu\text{m}$) unter 10 Gew.-% besteht.

Weitere Anforderungen für die Verfüllung von Abgrabungen (bspw. Kiesgruben) ergeben sich aus dem Erlass zur Verfüllung von Abgrabungen „Anforderungen an den Abbau oberflächennaher Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen“ (V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003), der unter der gleichen Internetadresse zum Download bereit steht.

Sonderfall: Verwertung im Deponiebau

Die Anforderungen, die bei einem Einsatz der betrachteten Schlämme als Deponieersatzbaustoff zu beachten sind, ergeben sich aus §§ 14 bis 17 der Deponieverordnung. Grundsätzlich kommt eine Verwertung in der Deponie als Trenndamm, in der Ausgleichsschicht oder in der Rekultivierungsschicht infrage. Besondere Bedeutung erhalten neben den Schadstoffkriterien für die jeweilige Deponieklasse die bodenmechanischen Kennwerte; der Deponiekörper und auch die Rekultivierungsschicht müssen dauerhaft standsicher aufgebaut sein.

Über den Einsatz der Schlämme im Rahmen einer deponiebautechnischen Verwertung entscheidet die Überwachungsbehörde für die Deponie (i.d.R. das LLUR).

4.6 Deponierung

Die Deponierung als Maßnahme der Abfallbeseitigung kommt dann in Betracht, wenn gemäß § 7 Abs. 4 KrWG eine Verwertung der Schlämme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG die Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

Die Anforderungen sind in der Deponieverordnung vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900, geändert durch Verordnung vom 17.10.2011 und Gesetz vom 24.02.2012) geregelt.

Wichtig ist die Einhaltung der Schadstoffkriterien für die jeweilige Deponie. Die Anforderungen an die Beprobung ergeben sich aus § 8 (Annahmeverfahren) und Anhang 3 Nr. 2 (Zuordnungskriterien). Überschreitungen des Organikgehaltes sind nach Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 3 mit Zustimmung der Deponieüberwachungsbehörde (i.d.R. LLUR) innerhalb bestimmter Grenzen möglich.

Baggergut fällt nicht unter die Abfallarten, die ohne Beprobung auf Inertabfalldeponien angenommen werden dürfen.

4.7 Beseitigung außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen

Eine Beseitigung nach § 28 Abs. 2 KrWG außerhalb zugelassener Entsorgungsanlagen kommt nur im Einzelfall nach Prüfung der anderen Entsorgungsoptionen in Betracht. Sie wäre insbesondere dann denkbar, wenn dem Abfallerzeuger die Nutzung der oben genannten anderen Entsorgungsoptionen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Federführende Behörde für die Zustimmung ist bei den betrachteten Schlämmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften die untere Abfallentsorgungsbehörde, es sei denn, es handelt sich um gefährliche Abfälle (dann LLUR).

Einer Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen kann nur zugestimmt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, sind i.d.R. zumindest die unteren Wasser-, Bodenschutz- und Naturschutzbehörden zu beteiligen, ggf. auch die Bauaufsichtsbehörde und die landwirtschaftliche Fachbehörde. Auf das unter 4.4 beschriebene naturschutzrechtliche Genehmigungsbedürfnis wird hingewiesen.

Kap.	Entsorgungsweg	Anforderungen gemäß	Untersuchungsumfang ¹⁾ und Grenzwerte	neben der UAEB zuständige Behörden (Regelfall)	Bemerkungen
4.1	Zwischenlagerung	BImSchG, Baurecht, Gewässerschutz, ggf. Bodenschutz	gem. weiterem Entsorgungsweg	LLUR oder untere Bauaufsicht (für die Anlage)	Anlagengenehmigung ist erforderlich bzw. ist zu beachten
4.2	Bodenbehand- lungsanlage	BImSchG	gem. weiterem Entsorgungsweg	LLUR (für die Anlage)	Anlagengenehmigung ist zu beachten
4.3	Erdenwerk	BImSchG	gem. weiterem Entsorgungsweg	LLUR (für die Anlage)	Anlagengenehmigung ist zu beachten; Analytik <u>vor</u> Vermischung
4.4	Durchwurzelbare Bodenschicht	§ 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV	Vorsorgeparameter Anhang 2 Nr. 4.3 BBodSchV	untere Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörde	Genehmigungspflicht nach § 11 LNatSchG prüfen; ggf. weitere Parameter aus DIN 19731 (vgl. Kap. 3 der Vollzugshilfe zu § 12)
	bei landwirtschaftl. genutzten Flächen	insbes. § 12 Abs. 4-7 BBodSchV, ²⁾ Düngerecht	zusätzlich ggf. Nährstoffe	zusätzlich landwirtschaftliche Fachbehörde	
4.5	Technische Bauwerke	LAGA M 20 (TR Boden)	Eluat- und Feststoffgehalte gem. TR Boden Tab. II.1.2-1	untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutz, Wasser- und Bodenschutzbehörde	M 20 soll von ErsatzbaustoffV abgelöst werden
	Verfüllungen	LAGA M 20 (TR Boden) sowie § 12 BBodSchV für durchwurzelbare Bodenschicht	Eluat- und Feststoffgehalte gem. TR Boden Tab. II.1.2-1	untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutz- und Wasserbehörde	Genehmigungsaufgaben sind zu beachten

	Deponiebau	DepV	Eluat- und Feststoffgehalte nach Tabellen im Anhang 3 der DepV	LLUR, bei Deponien nach § 2 Abs. 4 LAbfWZustV untere Abfallentsorgungsbehörde	
4.6	Deponierung	DepV	Eluat- und Feststoffgehalte nach Tabellen im Anhang 3 der DepV	LLUR, bei Deponien nach § 2 Abs. 4 LAbfWZustV untere Abfallentsorgungsbehörde	Ausnahmen vom TOC gem. Fußnoten zu Tabellen zulässig
4.7	Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen	§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG (Wohl der Allgemeinheit)	Prüfung im Einzelfall	untere Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde (LLUR bei gefährlichen Abfällen)	Genehmigungspflicht nach § 11 LNatSchG prüfen; ohne techn. Sicherung sollten Vorsorgewerte der BBodSchV eingehalten werden

¹⁾ Sofern ein Verdacht auf bestimmte Belastungen besteht, ist der Untersuchungsumfang um entsprechende Parameter zu ergänzen.

²⁾ Die besondere Beachtung des Bodenschutzes unter Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde ist nicht erforderlich, sofern Schlamm aus Fischzuchtteichen mit dem Abfallschlüssel 02 02 01 gem. Anhang 1 Nr. 1 Buchst. a) BioAbfV (zuletzt geändert am 23.04.2012) landwirtschaftlich verwertet werden soll (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG).